

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung Nr. 03 des

Gemeinderates Paunzhausen am

12. Mai 2021

Anwesend waren:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Daniel

Gemeinderäte: Aschauer, Bauer, Boos, Chalupper, Grübl, Holzer, Lachermeier, Nadler, Popp, Stadler

Entschuldigt: Baier, Kasper

Nicht entschuldigt: -----

Außerdem anwesend: Herr Todt v. Architekturbüro Wacker (TOP 2)

Schriftführer: Seitz

Sitzung Nr. 03 am 12.05.2021 - öffentlich

Erster Bürgermeister Daniel eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und somit der daraus folgenden Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung vom 15.04.2021

Beschluss-Nr. 10:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.04.2021 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

2. Einbau einer Kindergartengruppe in die bestehende Wohnung des Kindergartens; Auftragsvergabe zu folgenden Gewerken

- a) **Baumeisterarbeiten:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 84.300,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 78.980,90 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Georg Huber GmbH gemäß Angebot zum Angebotspreis von 78.980,90 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 11:

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten wird an die Fa. Georg Huber GmbH gemäß Angebot zum Angebotspreis von 78.980,90 vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- b) **Zimmerer-/Dachdeckerarbeiten:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 33.250,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 28.622,28 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Martin Linseisen aus Sillertshausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 28.622,28 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 12:

Der Auftrag für die Zimmerer-/Dachdeckerarbeiten wird an die Fa.Linseisen aus Sillertshausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 28.622,28 vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- c) **Spenglerarbeiten:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 15.300,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 11.002,86 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Bauer GmbH & Co. KG aus Freising gemäß Angebot zum Angebotspreis von 11.002,86 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 13:

Der Auftrag für die Spenglerarbeiten wird an die Fa. Bauer GmbH & Co KG aus Freising gemäß Angebot zum Angebotspreis von 11.002,86 € vergeben.

Sitzung Nr. 03 am 12.05.2021 - öffentlich

Abstimmungsergebnis: 11:0

- d) **Elektroarbeiten:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 10.000,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 10.179,97 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Martin Diermeier aus Paunzhausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 10.179,97 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 14:

Der Auftrag für die Elektroarbeiten wird an die Fa. Diermeier aus Paunzhausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 10.179,97 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- e) **Heizung-/Sanitär:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 23.000,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 15.590,39 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Andreas Kreitenweis GmbH aus Schernbuch gemäß Angebot zum Angebotspreis von 15.590,39 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 15:

Der Auftrag für Heizung/Sanitär wird an die Fa. Kreitenweis GmbH aus Schernbuch gemäß Angebot zum Angebotspreis von 15.590,39 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- f) **Holz-Alu-Fenster:** Die Kostenberechnung von 15.200,00 € hat sich durch Änderung von Kunststofffenster auf Holz-Alu-Fenster auf 41.000,00 € erhöht. Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 41.002,43 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma IF Bauelemente Vertriebs GmbH aus Ingolstadt gemäß Angebot zum Angebotspreis von 41.002,43 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 16:

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten wird an die Fa. IF Bauelemente Vertriebs GmbH aus Ingolstadt gemäß Angebot zum Angebotspreis von 41.002,43 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- g) **Trockenbauarbeiten:** Die Kostenberechnung von 12.300,00 € hat sich durch Änderung zum Einbau einer Schalldämmung auf 33.350,00 € erhöht. . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 33.357,49 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Martin Reiter GmbH aus Nandlstadt gemäß Angebot zum Angebotspreis von 33.357,49 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 17:

Der Auftrag für die Trockenbauarbeiten wird an die Fa. Martin Reiter GmbH aus Nandlstadt gemäß Angebot zum Angebotspreis von 33.357,49 € vergeben.

Sitzung Nr. 03 am 12.05.2021 - öffentlich

Abstimmungsergebnis: 11:0

- h) **Alutüren:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 5.000,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 13.075,72 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Erich Rogner GmbH & Co.KG aus Freising gemäß Angebot zum Angebotspreis von 13.075,72 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 18:

Der Auftrag für die Alutüren wird an die Erich Fa. Rogner GmbH & Co KG aus Freising gemäß Angebot zum Angebotspreis von 13.075,72 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- i) **Malerarbeiten:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 13.000,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 4.452,39 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Josef Kortus aus Allershausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 4.452,39 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 19:

Der Auftrag für die Malerarbeiten wird an die Fa. Josef Kortus aus Allershausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 4.452,39 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- j) **Schreinerarbeiten-Innentüren:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 4.500,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 5.681,81 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Georg Brandstetter e.K. aus Volkerschwand gemäß Angebot zum Angebotspreis von 5.681,81 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 20:

Der Auftrag für die Schreinerarbeiten-Innentüren wird an die Fa. Georg Brandstetter e.K. aus Volkerschwand gemäß Angebot zum Angebotspreis von 5.681,81 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- k) **Bodenlegerarbeiten:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 9.000,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 7.727,35 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Jürgen Faber aus Hörgertshausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 7.727,35 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 21:

Der Auftrag für die Bodenlegerarbeiten wird an die Fa. Jürgen Faber aus Hörgertshausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 7.727,35 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Sitzung Nr. 03 am 12.05.2021 - öffentlich

- l) **Vollwärmeschutz:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 45.000,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 54.965,27 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Bartik Vollwärmeschutz GmbH aus Innernzell gemäß Angebot zum Angebotspreis von 54.965,27 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 22:

Der Auftrag für den Vollwärmeschutz wird an die Fa. Bartik Vollwärmeschutz GmbH aus Innernzell gemäß Angebot zum Angebotspreis von 54.965,27 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- m) **Schlosserarbeiten:** Die Kostenberechnung beläuft sich auf 18.200,00 € . Das Angebot des günstigsten Bieters liegt bei 18.189,15 €. Das Architekturbüro Wacker schlägt vor, den Auftrag an die Firma Hofer Metallbau GmbH aus Rudelzhausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 18.189,15 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 23:

Der Auftrag für die Schlosserarbeiten wird an die Fa. Hofer Metallbau GmbH aus Rudelzhausen gemäß Angebot zum Angebotspreis von 18.189,15 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3. Bauangelegenheiten; Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen Tektur: Umpfanung des Kellers für eine zusätzliche Wohnung mit Stellplätzen und Errichtung von Garagen anstelle von Stellplätzen auf der Fl.Nr. 29, 31/2, 31/4 und 32 jeweils Gemarkung Paunzhausen

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich nach § 34 BauGB im Innenbereich und ist als Dorfgebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Das in Bau befindliche Gebäude soll mit einer zusätzlichen Wohneinheit im Kellergeschoss erweitert werden. Im Gebäude sollen dann gesamt sieben Wohneinheiten entstehen. Die erforderlichen zusätzlichen Stellflächen werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Im näheren Umgriff wurde bei allen Gebäuden eine Bestandsaufnahme der Wohneinheiten gemacht. Hierbei ist festzustellen, dass es im näheren Bereich nur sehr wenige Gebäude mit mehreren Wohneinheiten gibt. Im Höchstfall gibt es drei Wohneinheiten je Gebäude. Deshalb fügt sich das Bauwerk unseres Erachtens mit einer weiteren Wohneinheit nicht in die Umgebungsbebauung ein.

Bei der Baueingabe für die nördlichen Garagen wird die Sichtachse der Einfahrt der Schulstraße in die Straße Am Kirchberg erheblich behindert. Im südlichen Bereich wäre noch ausreichend Platz diese anderweitig zu planen.

Nach einem persönlichen Gespräch mit Herrn Bürgermeister Daniel teilte der Bauherr mit, dass die beiden Garagen auf der Nordseite des Grundstückes nicht errichtet werden. Es werden zwei einzelne Stellplätze errichtet. Des Weiteren wird der Stellplatz auf der Westlichen Grundstücksseite auf die Grundstücksseite im Süden verlegt.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Beschluss-Nr. 24:

Sitzung Nr. 03 am 12.05.2021 - öffentlich

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird hergestellt. Dem Einbau einer weiteren Wohneinheit wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 5:6

Somit ist der Antrag abgelehnt.

4. Bauangelegenheiten; Antrag auf Erweiterung eines Wohnhauses mit einem Keller- raum, einem Wintergarten und des Balkon im Dachgeschoss auf der Fl.Nr. 416, Ge- markung Paunzhausen

Sachverhalt:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich des Hauptortes Paunzhausen. Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach § 34 BauGB.

Die beantragte Kellerraumerweiterung hat die Maße: 11,23m x 1,80m und soll auf der Südseite unterhalb der Terrasse errichtet werden.

Auf der Südseite soll zusätzlich ein Wintergarten errichtet werden. Der beantragte Wintergarten hat die Maße: 4,74m x 2,40m.

Aufgrund der Größe des Wintergartens in Verbindung mit der darüber liegenden Balkonerweiterung ist zu den beiden Südlichen Grundstückseigentümern eine Abstandsflächenübernahmeerklärung erforderlich.

Diese Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt vor.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss-Nr. 25:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

5. Einbeziehungssatzung „Reichertshausener Straße“ ; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs.2 BauGB

A. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öf- fentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 18.02.2021 bis 29.03.2021 durchgeführt.

Folgende Behörden & sonstigen Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

Sitzung Nr. 03 am 12.05.2021 - öffentlich

- Kabel Deutschland
- Forstamt Freising
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Autobahndirektion Südbayern

Folgende Behörden & sonstigen Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising mit Schreiben vom 03.03.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 30.03.2021
- Gemeinde Hohenkammer mit Schreiben vom 24.03.2021
- Gemeinde Schweitenkirchen mit Schreiben vom 13.02.2019
- Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 29.03.2021
- Landratsamt Freising, Fachstellen Straßenverkehrsbehörde, Abgrabung, Immissionsschutz, Bauleitplanung, Ortsplanung und Tiefbau mit Schreiben vom 29.03.2021
- Staatliches Bauamt Freising mit Schreiben vom 02.03.2021
- Wasserwirtschaftsamt München mit Schreiben vom 24.03.2021

> **kein Beschluss erforderlich**

I. **Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

1. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

mit Schreiben vom 25.02.2021

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten,

die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss-Nr. 26:

Die Begründung wird um den vorgebrachten Hinweis redaktionell ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11:0

2. Landratsamt Freising - SG 42, Naturschutzbehörde
--

mit Schreiben vom 29.03.2021

Stellungnahme

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Die Einbeziehungssatzung soll im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden und wird für ein einzelnes Bauvorhaben aufgestellt. Die Bauparzelle liegt am westlichen Ortsrand von Paunzhausen, an der Reichertshäuser Straße, außerhalb des Ortsschildes. Die Gemeinde Paunzhausen hat im Dezember 2019 offensichtlich, kurz vor Fristende zur Anwendung des vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahrens nach § 13a bzw. § 13b BauGB eine Vielzahl von Beschlüssen gefasst, um dieses Verfahren auch in der Zukunft noch anwenden zu können. Der Gesetzgeber sieht in diesem Falle vor, dass entsprechende Verfahren nicht mehr nur einzeln betrachtet

werden können. Sofern ein zeitlicher und/oder räumlicher Zusammenhang dieser Verfahren gegeben ist, muss eine Gesamtschau aller dieser Verfahren vorgenommen werden. Des Weiteren ist bei Anwendung der §§ 13a 13b BauGB auch zu begründen weshalb keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. Bis dato fehlt eine entsprechende Gesamtschau aller Verfahren, die im Dezember 2019 noch beschlossen wurden und nach den §§ 13a bzw. 13b BauGB durchgeführt werden sollen. Im Ort Paunzhausen sind im Südosten, innerorts z.B. neben der Grundschule wie auch im Bereich Schluckberg mehrere, seit Jahren unbebaute Bauparzellen bzw. größere innerörtliche Freiflächen vorhanden, die für eine Bebauung in Frage kommen bzw. bereits Baurecht besteht. Daher ist auch zu begründen weshalb nun Baurecht für einen Bereich im bisherigen Außenbereich geschaffen werden soll und die bereits bebaubaren Bauparzellen in rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. innerörtliche Freiflächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Auch wenn es im Bereich der Reichertshauser Straße lediglich nur um eine Bauparzelle geht, ist auffallend, dass die letzten Bauleitplanverfahren der Gemeinde Paunzhausen alle Außenbereiche zur Schaffung von Baurecht beinhalten und vorhandene innerörtliche Flächen, die bereits bebaubar sind, keiner Bebauung zugeführt werden. Auch dies erfordert bei korrekter Anwendung der Regelungen nach § 13a bzw. 13b BauGB einer Begründung.

Rechtsgrundlagen: § 1a Abs. 2 BauGB, § 1a Abs. 5 BauGB, § 1 Abs. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. BNatSchG, Rechtskommentare zu den Voraussetzungen zur Anwendbarkeit der § 13a und §13b nach BauGB

Möglichkeiten der Überwindung: Gesamtschau aller bereits durchgeführten und beschlossenen Verfahren nach § 13a bzw. 13b BauGB im Gemeindebereich Paunzhausen mit Angabe zu räumlichen und zeitlichen Zusammenhängen.

Sofern die räumliche und zeitliche Gesamtschau die Zulässigkeit dieses Verfahrens ergibt, ist zur Sicherstellung der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen festzulegen, dass zum Antrag auf Baugenehmigung ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit vorzulegen ist.

Aufgrund der Randlage ist eine Festsetzung mit aufzunehmen, dass nur sockellose und transparente Zäune zulässig sind. Zur Sicherung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger, insbesondere Igel etc. ist mit der Zäunung eine Bodenfreiheit von 0,1 m festzulegen.

Des Weiteren sind folgenden Hinweise mit aufzunehmen:

Die Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen sind zu beachten. Insbesondere sind daher Abgrabungen, Aufschüttungen, bauliche Anlagen, das Abstellen und/oder Lagern von Materialien und Fahrzeugen innerhalb der Wurzelschutzbereiche, d.h. Kronentraufe zuzüglich eines Schutzstreifens von mindestens 1,50 Metern dauerhaft zu unterlassen.

Ver- resp. Entsorgungsleitungen sowie sonstige Ver- und/oder Entsorgungseinrichtungen sind außerhalb vorhandener oder geplanter Baum- resp. Gehölzbeständen vorzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Die Aufstellung der vorliegenden Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Die vom Anreger angeführten §§ 13a und 13b BauGB finden daher keine Anwendung. Dennoch wird in § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB Bezug auf die Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB genommen. Die Begründung wird daher um Aussagen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie um Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung ergänzt. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde einer konkreten Bauanfrage nachkommen und bedarfsgerecht Wohnbauland ausweisen. Die Gemeinde Paunzhausen ist bestrebt, die Innenentwicklung zu stärken und die Neuinanspruchnahme von Flächen zu reduzieren, dennoch stehen der Gemeinde aktuell keine geeigneten Flächen in Innenortslage zur Verfügung, die sich für die beabsichtigte bauliche Entwicklung (Baurechtsschaffung für ein Baugrundstück) eignen. Daher möchte die Gemeinde durch die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den Siedlungszusammenhang einer jungen Familie die Möglichkeit für ein Einzelbauvorhaben eröffnen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Geringfügigkeit der Flächeninanspruchnahme sowie der Tatsache, dass der wirksame Flächennutzungsplan durch die Darstellung einer Wohnbaufläche das Vorhaben bereits konzeptionell vorbereitet wird an der Planung unverändert festgehalten.

Dem Planentwurf kann bereits der textliche Hinweis entnommen werden, dass mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen ist (Verweis auf Pkt. 3.3 der Planzeichnung). Eine Rechtsgrundlage für eine Festsetzung zur Einreichung eines Freiflächengestaltungsplanes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens besteht nicht. Eine Änderung der Planung ist somit nicht veranlasst.

Bedingt durch die Ortsrandlage werden ausschließlich transparente und sockellose Zäune für zulässig erklärt. Ebenfalls wird die Einhaltung einer Bodenfreiheit von 0,1 m über der Geländeoberfläche zwingend festgeschrieben und so die Durchgängigkeit für Kleinsäuger sichergestellt.

Die Satzung steht den vorgeschlagenen Hinweisen zum Schutz vor Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen nicht entgegen. Die Hinweise werden unter den textlichen Hinweisen - sofern nicht schon bereits vorhanden - redaktionell aufgeführt.

Beschluss-Nr. 27:

Der Anregung wird insofern stattgegeben, als dass die Begründung um Aussagen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden redaktionell ergänzt wird, die Zulässigkeit von Einfriedungen geregelt wird und die vorgeschlagenen Hinweise zum Schutz vor Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen redaktionell aufgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 10:1

3. Landratsamt Freising - SG 01a, Kreisarchäologie

mit Schreiben vom 25.03.2021

Stellungnahme

Im oben genannten Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG. Es wird empfohlen sich in diesem Fall sofort mit der Kreisarchäologie Freising in Verbindung zu setzen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss-Nr. 28:

Die Begründung wird um den vorgebrachten Hinweis redaktionell ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4. Landratsamt Freising - SG 41, Bodenschutz, Altlasten

mit Schreiben vom 23.03.2021

Stellungnahme

Eine Eintragung im Altlastenkataster zu den betroffenen Grundstücken (Fl.Nrn. 849/1, 849/3, 852/4, 852/6, Gem. Paunzhausen) liegt nicht vor. Dem Landratsamt Freising - Sachgebiet 41/Bodenschutz - lagen bisher keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor, die zu einer Eintragung im Altlastenkataster hätten führen müssen. Die Tatsache, dass die Behörde keine Kenntnis von schädlichen Bodenverunreinigungen hat, schließt deren Vorhandensein nicht generell aus.

Die betroffenen Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da die Fläche künftig höherwertig (Wohnbebauung) genutzt werden soll, sind die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (§ 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBodSchG i.V.m. der 2. Anlage der BBodSchV) einzuhalten. In Anbetracht erhöhter, oft schwer kalkulierbarer Entsorgungskosten, die anfallen können, falls Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, wird angeraten, eine genaue historische Recherche zu betreiben. Falls sich belastbare Hinweise ergeben sollten, sind ggf. weitere Maßnahmen (z. B. orientierende Untersuchungen) von einem Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz durchzuführen. Sollten Bodenverunreinigungen feststellbar sein, ist das Landratsamt Freising unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

Das Thema "Oberboden" wurde im Bebauungsplan nicht behandelt. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG sowie §§ 1, 202 BauGB sind bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub möglichst im Plangebiet zu verwerten ist. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es ist sinnvoll und anzustreben Oberboden vor Ort wiederzuverwenden, kulturfähigen Unterboden und Aushub zweckmäßig wiederzuverwerten und nicht beanspruchten Boden zu schonen. Durch nachfolgende Vorgehensweise kann dies gewährleistet werden: Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhebenden Bodens / Erdmassenberechnungen/ Mengenangaben bezüglich künftiger Verwendung des Bodens / direkte Verwendung im Baugebiet / außerhalb des Baugebietes / Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden bei Ausbau und Lagerung / bei Zwischenlagerung Anlage von Mieten nach DIN 19731 / Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen/ Ausweisung von Lagerflächen/ Ausweisung von Zuwegungen / Ausweisung von Tabuflächen (z.B. Flächen mit keiner bauseitigen Beanspruchung) / Geeignete Witterung.

Dass für Zufahrten und Stellplätze nur wasserdurchlässige Befestigung erlaubt sind ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht als positiv zu bewerten.

Hinweise zum Flächenverbrauch:

Laut Begründung der Einbeziehungssatzung beträgt die Größe des Plangebietes 1020 m². Davon werden durch das Wohnhaus mindestens 320 m² versiegelt (GRZ = 0,3). In Bayern soll sorgsamer mit der Fläche umgegangen werden. Daher wird in Bayern eine Richtgröße für den Flächenverbrauch (Siedlungs- und Verkehrsfläche) von 5 ha je Tag im Landesplanungsgesetz angestrebt (siehe Koalitionsvertrag S. 30). Die Fläche Bayerns beträgt 7.055.000 Hektar. Anteilig auf das Gemeindegebiet Paunzhausen (1273 Hektar) heruntergerechnet ergäbe sich für die Gemeinde Paunzhausen ein jährlicher Flächenverbrauch von 0.32 Hektar. Dieser sollte in der Regel nicht überschritten werden. Die Versiegelungsfläche der Einbeziehungssatzung "Reichertshausener Straße" beträgt ca. 10 % des jährlichen Flächenverbrauchs.

Abwägungsvorschlag:

Die Satzung steht den Hinweisen zum Bodenschutz sowie zum Umgang mit Altlasten nicht entgegen. Die vorgebrachten Maßnahmen zum Umgang mit Boden und dessen

Verwertung werden als Empfehlung in der Begründung unter dem Pkt. „Bodenschutz, Altlasten“ und der Hinweis zum Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen und Altlasten unter den textlichen Hinweisen aufgeführt. Die Hinweise werden bei der Bauausführung beachtet.

Die Gemeinde Paunzhausen ist bestrebt, die Innenentwicklung zu stärken und die Neuinanspruchnahme von Flächen zu reduzieren, dennoch stehen der Gemeinde aktuell keine geeigneten Flächen in Innenortslage zur Verfügung, die sich für die beabsichtigte bauliche Entwicklung (Baurechtsschaffung für ein Baugrundstück) eignen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Geringfügigkeit der Flächeninanspruchnahme sowie der Tatsache, dass der wirksame Flächennutzungsplan durch die Darstellung einer Wohnbaufläche das Vorhaben bereits konzeptionell vorbereitet, möchte die Gemeinde durch die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den Siedlungszusammenhang einer jungen Familie die Möglichkeit für ein Einzelbauvorhaben eröffnen. Dabei wird die Bodenversiegelung durch die Begrenzung der Grundflächenzahl sowie durch Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz (Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei der Herstellung von oberirdischen Stellplätzen und privaten Zufahrten) auf ein notwendiges Maß reduziert. Nachdem es sich um ein konkretes Planvorhaben handelt ist von einer zeitnahen Entwicklung der Baufläche auszugehen. Es wird an der Planung festgehalten.

Beschluss-Nr. 29:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um Aussagen zum Bodenschutz, zum Umgang mit Altlasten sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 10:1

5. Landratsamt Freising – Gesundheitsamt

mit Schreiben vom 24.02.2021

Stellungnahme

Infektionsschutzgesetz §§ 37, 38, 41; Alle neu zu errichtenden Gebäude sind an das öffentliche Kanalnetz sowie an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.

Beschluss-Nr. 30:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Inkrafttreten der Satzung wird mit dem Antragsteller ein Erschließungsvertrag abgeschlossen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6. Kreisbrandrat des Landkreises Freising

mit Schreiben vom 20.03.2021

Stellungnahme

Flächen für die Feuerwehr:

Die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr im Wohngebiet sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Die Details (Bewegungsflächen usw.) sind mit der Feuerwehr und im Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion festzulegen.

Löschwasserversorgung Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten. Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. Zur Sicherstellung der Erstmaßnahmen bei der Brandbekämpfung ist in einer Entfernung von maximal 75 m zum Objekt eine Wasserentnahmestelle einzuplanen. Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Rettungshöhen:

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (Art. 31 BayBO).

Beschluss-Nr. 31:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Vor dem Inkrafttreten der Satzung wird mit dem Antragsteller ein Erschließungsvertrag abgeschlossen. Die Anforderungen an Rettungswege werden unter den textlichen Hinweisen redaktionell aufgeführt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

mit Schreiben vom 02.03.2021

Stellungnahme

Im Süden und Westen des Plangebietes grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die intensiv genutzt werden. Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen. Diese können auch am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten und sind im ortsüblichen Umfang zu dulden. Dies sollte den künftigen Bauwerbern mitgeteilt werden.

Laut dem Plan sind künftig Bepflanzungen (Bäume, Sträucher, usw.) in der Nähe der Grenze zu den landwirtschaftlichen Flächen angedacht. Bezüglich der Grenzbepflanzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftig Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag:

In den Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) ist bereits der Hinweis enthalten, dass aufgrund der Ortsrandlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen auch nachts sowie an Wochenenden zu rechnen ist.

Die Voraussetzung für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände bei Pflanzungen ist gegeben. Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sind demnach nicht ersichtlich.

Beschluss-Nr.: 32

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11:0

8. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf

mit Schreiben vom 18.03.2021

Stellungnahme

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass die Grundstücke FINrn. 849/1 und 852/4 (Gmkg. Paunzhausen) im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wassertechnisch nicht erschlossen sind (vgl. beigefügten Lageplan). Die Verlängerung der Hauptleitung sowie Einrichtungen für den Brandschutz (Hydrant) sind notwendig. Die Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Paunzhausen und dem Grundstückseigentümer muss vor Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen werden.

Wir möchten daran erinnern, dass der Wasserzweckverband Paunzhausen zukünftig als Vertragspartner bei städtebaulichen Verträgen der Gemeinde Paunzhausen mit aufgenommen werden möchte.

Beschluss-Nr.: 33

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Inkrafttreten der Satzung wird mit dem Antragsteller ein Erschließungsvertrag abgeschlossen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11:0

9. Bayernwerk Netz GmbH

mit Schreiben vom 15.03.2021

Stellungnahme

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel ab dem Verteilerkasten 66777 erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 5 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise

sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen

Beschluss-Nr.: 34

Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die allgemeinen Anforderungen an Kabelanschlüsse redaktionell ergänzt. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung und Bauausführung beachtet.

Abstimmungsergebnis: 11:0

10. Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
--

mit Schreiben vom 24.02.2021

Stellungnahme

Mit dem Schreiben vom 21.01.2021 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch über die Einbeziehungssatzung „Reichertshausener Straße“ informiert.

Es bestehen von unserer Seite keine Einwände. Das Planungsgebiet kann mit Erdgas erschlossen werden. Die Details für die Erschließung können in einer Erschließungsvereinbarung festgelegt werden.

Beschluss-Nr.: 35

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11:0

II. Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Laut Hinweis von Gemeinderätin Chalupper wurde von Andrea Motzke eine Stellungnahme abgegeben. Dies soll von der Verwaltung geprüft und nachträglich aufgenommen werden.

6. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Schernbuch-West“; Hinweis auf Beschluss Nr. 53 der GR-Sitzung vom 18.07.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 18.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schernbuch-West“ beschlossen und eine Veränderungssperre erlassen. Die Rechtsfähigkeit des Bebauungsplanes ist noch nicht eingetreten, daher soll die Veränderungssperre um ein 1 Jahr verlängert werden.

Beschluss-Nr.: 36:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schernbuch-West“.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7. Neuabschluss des Strom-Konzessionsvertrages

Sachverhalt:

Der Konzessionsvertrag für das Stromnetz läuft zum 20.01.2023 aus. Die Verwaltung hat das Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrags im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Daraufhin ging eine Interessensbeurkundung der Bayernwerk Netz GmbH aus München ein. Bayernwerk betreibt das Stromnetz in Paunzhausen und ist an einer Fortführung interessiert.

Da keine weiteren Interessensbekundungen eingegangen sind, ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens überflüssig.

Im Bereich Schwachlast erhebt die Gemeinde derzeit nicht den höchstzulässigen Konzessionsabgabebesatz von 0,61 ct/kWh sondern nur 0,10 ct/kWh. In den Bereichen Tarifkunde (1,32 ct/kWh) und Sondervertrag (0,11 ct/kWh) wird bereits der Höchstsatz erhoben. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Schwachlast den höchstzulässigen Satz zu erheben. Dadurch kann mit jährlichen Mehreinnahmen von ca. 310,- € gerechnet werden.

Der Konzessionsvertrag soll eine Laufzeit von 20 Jahre haben und auf dem aktuellen Muster der kommunalen Spitzenverbände und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft basieren.

Beschluss-Nr.: 37:

Die Gemeinde Paunzhausen schließt mit der Bayernwerk Netz GmbH aus München auf Grundlage des aktuellen Musterkonzessionsvertrags der kommunalen Spitzenverbände mit dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft einen Konzessionsvertrag für das Stromnetz ab dem 21.01.2023 mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Die Gemeinde Paunzhausen erhebt dabei die Höchstsätze in den Bereichen Schwachlast, Tarifkunde und Sondervertrag.

Zudem soll vertraglich festgelegt werden, dass die Streckenfreileitungen (20KV) im nördlichen Bereich von Wehrbach und im Bereich WZV nach Walterskirchen in den Boden verlegt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: 11: 0

8. Einfriedung Spielplatz Frauenholzstraße

Sachverhalt:

Bürgermeister Daniel hat 3 Angebote eingeholt. Günstigster Bieter ist die Fa. EM Metall Vertriebs GmbH aus Scheyern. Angeboten wird ein Doppelstabmattenzaun (1m Höhe) zum Preis von 7.693,27 € incl. Montage. Einige Gemeinderäte sprechen sich für einen natürlichen Zaun aus oder wollen gar keinen. Mit einer Bepflanzung von Sträuchern oder kleinen Hecken könne auch ein natürlicher Bereich geschaffen werden, so der Bürgermeister. Die Einfriedung soll nur im Bereich der Spielgeräte bis zum Fallschutzbereich erfolgen. Die Wiese hinter dem Spielplatz wird nicht eingezäunt.

Beschluss-Nr. 38:

Der Gemeinderat stimmt dem Angebot der Fa. EM Metall Vertriebs GmbH aus Scheyern zu und erteilt den Auftrag gemäß Angebot zum Preis von 7.893,27 €.

Abstimmungsergebnis: 10:1

9. Einfriedung Spielplatz Sportplatzstraße

Sachverhalt:

Am Spielplatz in der Sportplatzstraße ist der Maschendrahtzaun teilweise kaputt. Die Pfosten können noch verwendet werden. Es wurden ebenso 3 Angebote eingeholt und von der Fa. EM Metall Vertriebs GmbH aus Scheyern das günstigste in Höhe von 4.055,52 € abgegeben. Zudem seien Spielgeräte defekt und sollen ebenfalls ersetzt werden.

Beschluss-Nr.: 39:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Angebot der Fa. EM Metall Vertriebs GmbH aus Scheyern gemäß Angebot zum Preis von 4.055,52 € zu und erteilt den Auftrag. Defekte Spielgeräte sollen ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 11:0

10. Antrag der CSU-Fraktion auf Planung und Umsetzung eines Radweges an der Wehrbacher Straße

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 29.12.2020, eingegangen am 02.02.2021, beantragt die CSU-Fraktion die Planung um Umsetzung eines Radweges an der Wehrbacher Straße bis zur Gemeindegrenze in Richtung Niederthann. An der Wehrbacher Straße zwischen Freisinger Straße und Gemeindegrenze grenzen insgesamt 61 Grundstücke von 25 Eigentümern sowie der Gemeinde Paunzhausen an.

Förderungen für den Bau von Radwegen sind grundsätzlich möglich. In Frage kommen könnten Förderungen nach dem Bay. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, dem Bay. Finanzausgleichsgesetz, evtl. auch nach dem Programm Dorferneuerung. Zur Abklärung der tatsächlich in Frage kommenden Förderverfahren sind weitere Planungsdetails notwendig, insbesondere zu Art und Umfang der Maßnahme.

Sitzung Nr. 03 am 12.05.2021 - öffentlich

Bei der Gemeinde Schweitenkirchen wurde diesbezüglich einer Weiterführung des Radweges über die Gemeindegrenze hinaus angefragt. Die Rückmeldung steht derzeit noch aus.

Beschluss-Nr. 40:

Bürgermeister Daniel soll mit der Gemeinde Schweitenkirchen erneut in Kontakt treten und diesbezüglich Verhandlungen führen und Fördermöglichkeiten abklären.

Abstimmungsergebnis: 10:1